

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 1. August 1957

53. Stück

185. Bundesgesetz: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957.
 186. Bundesgesetz: Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg.
 187. Bundesgesetz: Seeflaggen-gesetz.
 188. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
 189. Verordnung: 7. Fachgruppenordnungsnovelle.
 190. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bezirkshauptmannes von Kitzbühel zum Schutze des Baudenkmales Schloß Lebenberg in Kitzbühel durch den Verfassungsgerichtshof.

185. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule“ und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)“.

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder

ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

§ 5. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen

haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. (1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religionslehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.“

Artikel II.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBl. Nr. 198, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, in jedem Bundeslande mit dem Ersten jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Schärf	
Raab	Drimmel	Thoma

186. Bundesgesetz vom 17. Juli 1957, womit Grundsätze über das Wirksamwerden der Aufhebung der Schulpatronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die hiefür zu leistende Abfindung des Bundes erlassen werden (Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Für die Gesetzgebung des Landes Salzburg auf dem Gebiete der Aufhebung der Schulpatronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg werden im Sinne des § 18 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Die im § 9 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgesehene Aufhebung aller mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate wird hinsichtlich der auf dem Gesetz vom 24. November 1863, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg Nr. 18/1864, beruhenden Patronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg rückwirkend mit Ende des Kalenderjahres 1956 wirksam.

§ 2. Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung der im § 1 bezeichneten Patronatspflicht des Bundes erlöschen auch alle aus dem Titel dieser Patronatspflicht am 31. Dezember 1956 allenfalls noch bestandenen offenen und strittigen Forderungen patronatsberechtigter Gemeinden gegenüber dem Bunde aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957.

§ 3. (1) Das Land Salzburg hat die ihm gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes gebührenden Beträge auf Grund eines landesgesetzlich festzusetzenden Schlüssels auf jene Gemeinden aufzuteilen, die nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Bunde Anspruch auf Schulpatronatsbeiträge hatten.

(2) Die Beträge (Abs. 1) sind mit der Auflage auf die Gemeinden aufzuteilen, daß die Gemeinden die Beträge für Zwecke der Erhaltung (§ 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955) der Volksschulen verwenden.

§ 4. Das Gesetz, wirksam für das Herzogtum Salzburg, vom 24. November 1863, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg Nr. 18/1864, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, ist mit dem Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zu diesem Bundesgesetz rückwirkend mit Ende des Kalenderjahres 1956 außer Kraft zu setzen.

Abschnitt II.

Als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht haben die nachfolgenden Bestimmungen des § 5 zu gelten:

§ 5. Als Abfindung für die gemäß Abschnitt I dieses Bundesgesetzes im Zusammenhalte mit dem entsprechenden Ausführungsgesetz des Landes Salzburg wirksam gewordene Aufhebung der Patronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg hat der Bund dem Lande Salzburg einen Betrag von dreißig Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je zehn Millionen Schilling zu zahlen, und zwar der erste Teilbetrag innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes, der zweite Teilbetrag bis längstens 30. April des auf das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes folgenden Jahres und der dritte Teilbetrag bis längstens 30. April des auf das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zweitfolgenden Jahres.

Abschnitt III.**Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt — unbeschadet der rückwirkenden Wirksamkeitsbestim-

mung des § 1 — gegenüber dem Lande Salzburg für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen mit dem Ausführungsgesetz des Landes Salzburg in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz des Landes Salzburg ist binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Drimmel	Kamitz

187. Bundesgesetz vom 17. Juli 1957 über das Recht zur Führung der Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflaggengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Schiffe dürfen die Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflagge) nur führen, wenn dieses Recht durch das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verliehen worden ist.

§ 2. (1) Das Recht zur Führung der Seeflagge darf nur verliehen werden, wenn

- a) das Schiff entweder zu mehr als 75% im Eigentum österreichischer Staatsbürger steht oder ausschließlich österreichischen Staatsbürgern auf die Mindestdauer eines Jahres unbemannt und nicht ausgerüstet zum Gebrauch überlassen ist (Nutzungsberechtigte);
 - b) der Eigentümer (Nutzungsberechtigte) über wirtschaftliche Mittel in einem für den Schiffsbetrieb hinreichenden Ausmaß verfügt und diese Mittel zu mehr als 75% von österreichischen Staatsbürgern stammen.
- (2) Österreichischen Staatsbürgern sind für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten
- a) der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden;
 - b) offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn sie ihren Sitz in Österreich haben und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind,

die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;

- c) juristische Personen, wenn sie ihren Sitz in Österreich haben, die Mehrheit ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden sich aus österreichischen Staatsbürgern zusammensetzt und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund; einem Bundesland oder einer Gemeinde zustehen.

(3) Jedoch genügt ein geringeres als das in den Abs. 1 und 2 festgesetzte Beteiligungsausmaß, wenn dies die Bundesregierung als der österreichischen Seeschifffahrt förderlich feststellt.

§ 3. Das Recht zur Führung der Seeflagge darf weiter nur verliehen werden, wenn

- a) das Schiff zur Seefahrt für friedliche Zwecke bestimmt ist;
- b) das Schiff einen dem Ansehen der Seeflagge entsprechenden Namen hat, der nicht schon von einem zur Führung der Seeflagge berechtigten Schiff geführt wird;
- c) die Gewähr dafür geboten ist, daß der Eigentümer (Nutzungsberechtigte), der Kapitän und die Besatzung das Ansehen der Republik Österreich oder der Seeflagge nicht schädigen;
- d) die Schiffspläne, ein Vermessungszeugnis (Meßbrief) und die sonstigen Unterlagen beigebracht werden, aus denen die Eigenschaften des Schiffes, seine Bauweise, sein Alter, die Bauwerft und allfällige frühere Eigentümer entnommen werden können;
- e) der Eigentümer (Nutzungsberechtigte) nachweist, daß der Schiffskörper, die Maschinenanlage, die Einrichtung und Ausrüstung im Hinblick auf die in Aussicht genommene Verwendung sowie auf die Sicherheit und Gesundheit der Fahrgäste und der Besatzung sowie der Sicherheit der Ladung in hinreichendem Maße ausgestattet sind;
- f) das Schiff — sofern es sich nicht um ein ausschließlich dem Sport gewidmetes Fahrzeug handelt — von einer international anerkannten Klassifikationsgesellschaft verläßlich klassifiziert worden ist;
- g) — sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümer (Nutzungsberechtigter) ist — die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und ihre Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist;
- h) — sofern es sich um ein Schiff handelt, das im Eigentum eines österreichischen Staatsbürgers steht (§ 2 Abs. 1 lit. a) — der Eigentümer glaubhaft macht, daß das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister nicht eingetragen ist;

i) — sofern es sich um ein Schiff handelt, das einem österreichischen Staatsbürger als Nutzungsberechtigten überlassen ist — der Nutzungsberechtigte nachweist, daß das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist und der Eigentümer des Schiffes mit der Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge einverstanden ist.

§ 4. (1) Das Recht zur Führung der Seeflagge wird auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen. Es ist an die Person des Beliehenen und das Schiff gebunden.

(2) Für Schiffe Nutzungsberechtigter jedoch darf das Recht zur Führung der Seeflagge höchstens auf die Dauer von zwei Jahren verliehen werden.

§ 5. Im Verleihungsbescheid können folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

- a) als Besatzung des Schiffes ganz oder zum Teil österreichische Staatsbürger zu verwenden;
- b) als Besatzung des Schiffes Personen zu verwenden, die einen ausreichenden Befähigungsnachweis erbringen;
- c) als Besatzung des Schiffes eine unter Berücksichtigung der Größe und des Fahrtbereiches des Schiffes festzusetzende Anzahl von Personen zu verwenden.

§ 6. (1) Für Schiffe, die in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen sind (§ 3 lit. i), hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nach Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge das Flaggenzeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

(2) Das Flaggenzeugnis oder eine beglaubigte Abschrift hiervon ist stets an Bord mitzuführen.

§ 7. (1) Schiffe, die nicht in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen sind (§ 3 lit. h), müssen binnen zwei Wochen nach Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge zur Eintragung in das Seeschiffsregister in Wien angemeldet werden.

(2) Das zur Führung des Seeschiffsregisters zuständige Gericht hat in das Schiffszertifikat auch das Recht zur Führung der Seeflagge aufzunehmen.

(3) Das Schiffszertifikat oder ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist stets an Bord mitzuführen.

§ 8. (1) Das Recht zur Führung der Seeflagge ist vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu entziehen, wenn

- a) die in den §§ 2 und 3 lit. a, b, c und g angeführten Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge nicht mehr gegeben sind;

b) die Ausstattung des Schiffes in dem im § 3 lit. e angegebenen Ausmaß nicht mehr gewährleistet ist;

c) die von der Klassifikationsgesellschaft im Zeitpunkt der Verleihung zuerkannte Klasse widerrufen wird;

d) — sofern es sich um ein Schiff handelt, das im Eigentum eines österreichischen Staatsbürgers steht (§ 2 Abs. 1 lit. a) — das Schiff in ein ausländisches Schiffsregister eingetragen wird;

e) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 lit. e nicht entsprochen wird oder sonst durch die Führung der Seeflagge die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten gefährdet sind;

f) der Verpflichtung zum Abschluß eines Frachtvertrages gemäß § 10 Abs. 1 in angemessener Frist nicht nachgekommen wird.

(2) Die Entziehung ist auf Kosten des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 9. (1) Der Eigentümer (Nutzungsberechtigte) ist verpflichtet

a) die auf dem Gebiete der Seeschifffahrt international anerkannten Regeln, wie für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, für die Besatzung, für die Sicherheit des Lebens und für die Hintanhaltung der Verschmutzung der Gewässer, einzuhalten;

b) dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft seine jeweilige Anschrift bekanntzugeben und, wenn er sich im Ausland aufhält, einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten (§ 26 Abs. 1 AVG. 1950) namhaft zu machen;

c) dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Eintritt von Umständen unverzüglich anzuzeigen, die einen Entziehungstatbestand nach § 8 begründen;

d) dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — unbeschadet der Verpflichtung nach lit. c — alljährlich nachzuweisen, daß die in § 3 lit. e und f bestimmten Verleihungsvoraussetzungen noch gegeben sind;

e) aus Gründen der Wahrung der Neutralität oder des Ansehens der Republik Österreich bestimmte Gewässer und Häfen zu meiden sowie bestimmte Personen und Güter nicht zu befördern, wenn dies das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt als notwendig feststellt;

f) im Falle der Entziehung des Rechtes zur Führung der Seeflagge binnen zwei Wochen

das Schiffszertifikat dem zur Führung des Seeschiffsregisters zuständigen Gericht und das Flaggenzeugnis dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückzustellen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat dem Eigentümer (Nutzungsberechtigten) über den in Abs. 1 lit. d erbrachten Nachweis eine Bestätigung auszustellen.

§ 10. (1) Der Eigentümer eines unter § 2 Abs. 1 lit. a fallenden Schiffes ist verpflichtet, Frachtverträge zur Beförderung von Gütern (§ 556 des Handelsgesetzbuches) mit dem Bund oder einer bestimmten anderen Person abzuschließen, wenn die Bundesregierung einen solchen Abschluß als zur wirtschaftlichen Verteidigung der Republik Österreich notwendig feststellt.

(2) Hierbei hat die Bundesregierung — soweit dies erforderlich ist — auch den Inhalt des Vertrages unter Bedachtnahme auf die Handelsübung festzusetzen.

(3) Durch den Abschluß des Vertrages verliert jede andere Vereinbarung, soweit sie seiner Durchsetzung entgegensteht, die Wirksamkeit.

(4) Der Eigentümer (Abs. 1) und der Schiffer (§ 527 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches) haben bei Abschluß anderer Vereinbarungen auf die sie nach den vorstehenden Absätzen allenfalls treffenden Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

§ 11. (1) Die Seeflagge besteht aus drei gleichbreiten, waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist (Art. 6 des Gesetzes StGBI. Nr. 484/1919). Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

(2) Die Seeflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Weise zu führen. An der Stelle, an der die Seeflagge gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Zwecke der Signalisierung geführt werden.

(3) Schiffe, für die das Recht zur Führung der Seeflagge verliehen worden ist, dürfen andere Nationalflaggen nicht führen.

(4) Die Führung von Haus(Reederei)zeichen bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Flaggenbild nicht dem Ansehen der Republik Österreich oder der Seeflagge abträglich ist und nicht zu Verwechslungen mit Signal- oder Seeflaggen Anlaß gibt.

§ 12. (1) Schiffe, für die das Recht zur Führung der Seeflagge verliehen worden ist, haben ihren Namen an jeder Seite ihres Buges und am Heck in deutlich lesbaren, fest angebrachten lateinischen Schriftzeichen zu führen.

(2) In gleicher Weise ist am Heck der Registerhafn Wien anzugeben.

(3) Die Höhe der kleinsten Buchstaben hat mindestens 10 cm, die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens ein Fünftel der Höhe der Buchstaben zu betragen.

§ 13. Das zur Führung des Seeschiffsregisters zuständige Gericht hat dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft von jeder Eintragung oder Löschung der Eintragung eines Schiffes eine Beschlüßausfertigung zu übermitteln.

§ 14. (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 3, 9, 10 Abs. 1, 11 und 12 sowie gegen die nach § 5 auferlegten Verpflichtungen bilden eine Verwaltungsübertretung. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer immer durch sein Verhalten das Ansehen der Seeflagge herabwürdigt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

§ 15. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle den gleichen Gegenstand regelnden Rechtsvorschriften außer Kraft.

(2) Insbesondere treten — soweit sie noch in Geltung stehen — folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) das Bundesgesetz vom 17. März 1921, BGBl. Nr. 176, über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe;

b) die Verordnung vom 4. Juni 1921, BGBl. Nr. 304, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 17. März 1921, BGBl. Nr. 176, über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe;

c) das Gesetz vom 22. Juni 1899, Deutsches RGBl. S. 319, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901, Deutsches RGBl. Nr. 184, und der Verordnung vom 21. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 1609, und die hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Juli 1960 außer Kraft.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut, hinsichtlich des § 7, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz.

Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

Muster eines Flaggenzeugnisses.

1. Seite

Zahl

Flaggenzeugnis.

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bezeugt hiemit, daß gemäß dem Seeflagengesetz, BGBI. Nr. 187/1957, für das Schiff das Recht verliehen worden ist, die Flagge der Republik Österreich zur See zu führen.

Dieses Flaggenzeugnis gilt bis zum 19...
....., am 19....

Für den Bundesminister:
.....



2. Seite

- 1. Name des Schiffes:
- 2. Unterscheidungssignal:
- 3. Gattung:
- 4. Jahr des Stapellaufes, Bauort:
- 5. Heimathafen:
- 6. Hauptabmessungen { Länge:
Breite:
Tiefe:
- 7. Bruttoreumgehalt:
- 8. Nettoreumgehalt:
- 9. Verwendungszweck des Schiffes:
- 10. Eingetragen in das Schiffsregister von
am unter Zahl

3. Seite

- 1. Vor- und Zuname (Firma oder Name) des Schiffseigentümers:
 - 2. Staatsangehörigkeit des Schiffseigentümers:
 - 3. Ordentlicher Wohnsitz (Sitz) des Schiffseigentümers:
 - 4. Vor- und Zuname (Firma oder Name) des Nutzungsberechtigten:
 - 5. Ordentlicher Wohnsitz (Sitz des Nutzungsberechtigten):
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

4. Seite

Verlängerung der Gültigkeit des Flaggenzeugnisses und nachträgliche Änderungen:

188. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 194, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung vom 1. Juli 1954, BGBl. Nr. 199 und vom 18. September 1956, BGBl. Nr. 197, wird geändert wie folgt:

1. Abschnitt I des Statutes erhält folgende Fassung:

„Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wird an Personen verliehen, die für die Republik Österreich hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Wird das Ehrenzeichen an Personen, die sich unter eigener Lebensgefahr durch Rettung des Lebens anderer Personen Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, verliehen, so ist das Ehrenzeichen an einem besonderen Band zu tragen. Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.“

2. Als Beilage 2 des Statutes wird eingefügt:

„Beschreibung des Bandes des bei Lebensrettungen zu verleihenden Ehrenzeichens

Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem beiderseits je einen Millimeter breiten weißen Vorstoß versehen.“

3. Die bisherige Beilage 2 des Statutes über die Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens erhält die Bezeichnung „Beilage 3“.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

189. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Juni 1957, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (7. Fachgruppenordnungsnovelle).

Auf Grund des § 32 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen sowie für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Der Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 167/1948, BGBl. Nr. 38/1949, BGBl. Nr. 244/1949, BGBl. Nr. 60/1950, BGBl. Nr. 69/1954 und BGBl. Nr. 4/1955 sowie in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 43/1948, BGBl. Nr. 208/1950, BGBl. Nr. 112/1951, BGBl. Nr. 42/1952, BGBl. Nr. 56/1952 und BGBl. Nr. 56/1953 wird abgeändert wie folgt:

Dem § 4 ist folgende Bestimmung anzufügen:
„8. Fachverband der Konsumgenossenschaften mit dem Recht zur Annahme von Spareinlagen: für die Zentralkasse der Konsumgenossenschaften und für die Konsumgenossenschaften mit dem Recht der Annahme von Spareinlagen.“

Bock

190. Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Juni 1957 über die Aufhebung der Verordnung des Bezirkshauptmannes von Kitzbühel vom 17. Jänner 1955, Z. II-313/3, zum Schutze des Baudenkmales Schloß Lebenberg in Kitzbühel, kundgemacht im „Boten für Tirol“ Nr. 5 vom 4. Feber 1955, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 26. März 1957, Z. V 34/56-14, die Verordnung des Bezirkshauptmannes von Kitzbühel vom 17. Jänner 1955, Z. II-313/3, zum Schutze des Baudenkmales Schloß Lebenberg in Kitzbühel, kundgemacht im „Boten für Tirol“ Nr. 5 vom 4. Feber 1955, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Drimmel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 13 2 31 und R 12 6 67.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.